

**Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2008**

Teil VI: Sonderabgaben des Bundes

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
04	Bezeichnung: Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft Rechtsgrundlagen: Filmförderungsgesetz (FFG) Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft (Kinofilm) verpflichtet: Filmtheaterbetreiber (§ 66 FFG), Videowirtschaft (§ 66 a FFG) begünstigt: Drehbuchautoren; Produzenten; Verleiher; kreativ-künstlerisches und technisches Personal der Filmwirtschaft, Videoprogrammanbieter, Videotheken zu Spalte 3: Einnahmen abhängig vom Umsatz 2007	33,00	33,00	34,16
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Rechtsgrundlagen: § 16 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz i.V.m. der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - Abschnitt 2 - Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	99,76	99,76	86,05
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes Rechtsgrundlagen: § 17 d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	7,81	7,81	8,16
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel Rechtsgrundlagen: §§ 11, 42 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz i.V.m. Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen	0,01	0,01	0,01

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
08	<p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 51 Abs. 1 Gesetz über das Kreditwesen i.V.m. Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p> <p>verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen</p>	0,04	0,04	4,02
08	<p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Bezeichnung: Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>verpflichtet: Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG</p>	12,00	12,00	12,00
08	<p>begünstigt: Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Bezeichnung: Beiträge zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau</p> <p>Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen</p> <p>Jahresbeitrag</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 8 Abs. 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i.V.m. §§ 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)</p> <p>verpflichtet: Sämtliche Institute, die gemäß § 6 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind</p>	4,00	5,50	3,42

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
08	begünstigt: Die Gläubiger i.S. des § 3 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind			
	zu Spalten 3 und 4: ca. Einmalige Zahlung	0,10	0,12	0,13
	Rechtsgrundlagen: § 8 Abs. 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i.V.m. §§ 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu Spalten 3 und 4: ca. Sonderbeitrag	30,00	-	-
	Rechtsgrundlagen: § 8 Abs. 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i.V.m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu Spalte 3: geschätzt (vorbehaltlich weiterer Abstimmungen)			
zu Spalten 4 und 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.				
Bezeichnung:	Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
Abgabezweck:	Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen Jahresbeitrag	51,00	50,97	47,67
Rechtsgrundlagen:	§ 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
verpflichtet:	Sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
begünstigt:	Die Gläubiger der gemäß § 3 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordneten Institute			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
08	Einmalige Zahlung	0,03	0,05	0,03
	Rechtsgrundlagen: §§ 2 f. der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	Sonderbeitrag	-	-	-
	Rechtsgrundlagen: § 5 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken			
Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen				
Jahresbeitrag	0,40	0,40	0,33	
Rechtsgrundlagen: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH				
verpflichtet: Sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind				
begünstigt: Die Gläubiger der gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordneten Institute				
Einmalige Zahlung	0,01	-	-	
Rechtsgrundlagen: § 2 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH				
verpflichtet: siehe Jahresbeitrag				
begünstigt: siehe Jahresbeitrag				
Sonderbeitrag	-	-	-	
Rechtsgrundlagen: § 4 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH				

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
09	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag begünstigt: siehe Jahresbeitrag zu Spalten 3 bis 5: keine Einnahmen Bezeichnung: Feldes- und Förderabgabe	Angaben liegen dem Bund nicht vor		
10	Rechtsgrundlagen: §§ 30 und 31 Bundesberggesetz Abgabezweck: Ausgleich für Einräumung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen verpflichtet: Inhaber einer Bergbauberechtigung begünstigt: Länder Bezeichnung: Beiträge zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft	87,50	87,50	87,80
10	Rechtsgrundlagen: Absatzfondsgesetz Abgabezweck: Zentrale Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft verpflichtet: Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft begünstigt: Deutsche Land- und Ernährungswirtschaft Bezeichnung: Beiträge zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft	12,90	13,20	14,10
10	Rechtsgrundlagen: Holzabsatzfondsgesetz Abgabezweck: Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft verpflichtet: Unternehmen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft begünstigt: Deutsche Forst- und Holzwirtschaft Bezeichnung: Abgabe für den Deutschen Weinfonds	11,00	11,10	10,90
	Rechtsgrundlagen: §§ 37 ff. Weingesetz Abgabezweck: Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines. Hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland. verpflichtet: Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
10	<p>begünstigt: Deutsche Weinwirtschaft</p> <p>zu Spalte 3: Angaben geschätzt</p> <p>zu Spalte 5: gem. vorl. Jahresabschluss</p> <p>Bezeichnung: Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungsfonds</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 9 Düngemittelgesetz</p> <p>Abgabezweck: Versicherung der durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm entstehenden Schäden an Personen und Sachen</p> <p>verpflichtet: Hersteller von Klärschlamm, soweit diese den Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben</p> <p>begünstigt: Jedermann, der durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm einen Schaden an Personen oder Sachen erleidet</p> <p>zu Spalte 3: Ab 2008 nicht mehr erhoben.</p> <p>zu Spalte 4: Angaben geschätzt.</p>	-	6,00	6,60
10	<p>Bezeichnung: Produktionsabgabe Zucker</p> <p>Rechtsgrundlagen: Art. 15 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1260/2001</p> <p>Abgabezweck: Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker</p> <p>verpflichtet: Zuckerhersteller</p>	150,00	150,00	48,00
10	<p>begünstigt: EU-Haushalt</p> <p>Bezeichnung: Abgabe im Milchbereich</p> <p>Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 1788/2003</p> <p>Abgabezweck: Erhebung einer prohibitiven Abgabe auf Vermarktungen von Milch, die einzelbetriebliche Erzeugerquoten überschreiten. Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen.</p> <p>verpflichtet: Milcherzeuger, die ihre einzelbetriebliche Erzeugerquote überschreiten</p>	10,00	3,00	62,00
10	<p>begünstigt: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft</p> <p>zu Spalte 3: Angaben geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 22 Milch- und Fettgesetz (Art. 39 VO (EG) Nr. 1255/1999)</p>	24,00	24,00	k. A.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
11	<p>Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung</p> <p>verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen</p> <p>begünstigt: Milcherzeuger</p> <p>zu Spalte 3: Angaben geschätzt</p> <p>zu Spalte 5: Ist-Angaben liegen noch nicht vor.</p> <p>Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 354-357 Sozialgesetzbuch III, Winterbeschäftigungs-Verordnung</p>	305,00	260,00	202,80
11	<p>Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>zu Spalte 3: Stand: Entwurf des BA-Haushalts</p> <p>Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 358-362 Sozialgesetzbuch III</p>	890,00	1000,00	919,90
11	<p>Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Unternehmer</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses</p> <p>zu Spalte 3: Stand: Entwurf des BA-Haushalts</p> <p>Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Abs. 5 SGB IX)</p>	486,80	490,00	464,80

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
12	verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i.S.d. § 73 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX nicht erfüllen begünstigt: Schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden zu Spalte 3: Stand: Entwurf des Wirtschaftsplans Bezeichnung: Abgaben zur Inbetriebnahme von Güterschiffen und Schubbooten	-	0,221	-
	Rechtsgrundlagen: VO (EG) 718/1999; VO (EG) 805/1999; VO (EG) 411/2003; Binnenschiffahrtsgesetz Abgabezweck: Durchführung kapazitätsbezogener Strukturbereinigungsmaßnahmen im Bereich der Binnenschiffahrt			
15	verpflichtet: Binnenschiffahrtsunternehmen bei Inbetriebnahme neuen Schifffraumes begünstigt: Binnenschiffahrtsunternehmen bei Abwrackung von Schiffsraum Bezeichnung: Investitionszuschlag zur Krankenhaus-Investitionsfinanzierung in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil)	179,00	179,00	k. A.
	Rechtsgrundlagen: Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsstrukturgesetz Abgabezweck: Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet			
15	verpflichtet: Krankenkassen/Krankenhauspatienten begünstigt: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen zu Spalte 5: Übermittlung der Daten durch die Länder noch nicht erfolgt. Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag	15,50	15,50	15,70
	Rechtsgrundlagen: § 17 b Abs. 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Einführung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups) beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege des DRG-Fallpauschalensystems in Krankenhäusern. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation); 2005: 10,4 Mio. €.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das DRG-Institut (Institut für das Entgeltssystem im Krankenhaus - InEK) und werden dort zu ca. einem Drittel für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems eingesetzt. Ca. zwei Drittel der Einnahmen werden vom DRG-Institut an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an der Kostendatenkalkulation für das DRG-System beteiligen.</p>			
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz</p> <p>Abgabezweck: Wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Ausbildende Krankenhäuser</p>	800,00	800,00	800,00
15	<p>zu Spalte 5: geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 139 c Sozialgesetzbuch V</p>	12,00	11,00	11,30

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
15	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>zu Spalte 3: geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 91 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 139 c Sozialgesetzbuch V</p>	12,30	11,60	11,30
15	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss</p> <p>zu Spalte 3: geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 17 b Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz und § 7 Nr. 7 Krankenhausentgeltgesetz</p>	21,00	21,00	21,00
15	<p>Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Krankenhaus.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Landesgeschäftsstelle und Bundesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung</p> <p>zu Spalten 3, 4 und 5: rund</p> <p>zu Spalte 3: voraussichtlich</p> <p>Bezeichnung: Zuschlag für die Gesellschaft für Telematik in der Festlegungs- und Erprobungsphase (bis 30. Juni 2008)</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 291 a Abs. 7 b Satz 6 i.V.m. Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 SGB V</p>	k. A.	53,57	-

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
15	<p>Abgabezweck: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik in der Festlegungs- und Erprobungsphase</p> <p>verpflichtet: Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik</p> <p>zu Spalte 3: Haushalt der Gesellschaft für Telematik noch nicht beschlossen.</p> <p>Bezeichnung: Zuschlag für den Krankenhausbereich zur Finanzierung der Kosten der Gesellschaft für Telematik (bis 30. Juni 2008)</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 291 a Abs. 7 a Satz 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 SGB V</p>	k.A.	-	-
15	<p>Abgabezweck: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik</p> <p>verpflichtet: Die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik</p> <p>zu Spalten 4 und 5: Zuschlag wird derzeit nicht erhoben, da die Finanzierung über einen gesonderten Zuschlag für die Festlegungs- und Erprobungsphase erfolgt.</p> <p>Bezeichnung: Zuschlag für den ambulanten Bereich zur Finanzierung der Kosten der Gesellschaft für Telematik (bis 30. Juni 2008)</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 291 a Abs. 7 b Satz 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 SGB V</p>	k. A.	-	-
15	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag dient der Finanzierung der Gesellschaft für Telematik.</p> <p>verpflichtet: Die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik</p> <p>zu Spalten 4 und 5: Zuschlag wird derzeit nicht erhoben, da die Finanzierung über einen gesonderten Zuschlag für die Festlegungs- und Erprobungsphase erfolgt.</p> <p>Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik (ab 1. Juli 2008)</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 291 a Abs. 7 Satz 5 SGB V (Regelung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft)</p>	k. A.	-	-
	<p>Abgabezweck: Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen; die Höhe des Betrages ist in § 291 a Abs. 7 Satz 5 SGB V gesetzlich festgelegt.</p> <p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik</p>			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 291 a Abs. 7 a Satz 2 i.V.m. Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 und Nr. 3 SGB V; ab 1. Juli 2008: § 291 a Abs. 7 a Satz 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten.</p> <p>verpflichtet: Die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Krankenhäuser</p> <p>zu Spalten 3 bis 5: Höhe der Zuschläge wurde durch die zuständigen Spitzenorganisationen noch nicht vereinbart.</p>	k. A.	k. A.	-
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 291 a Abs. 7 b Satz 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 und Nr. 3 SGB V ab 1. Juli 2008: § 291 a Abs. 7 b Satz 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: Die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 291 a Abs. 7 b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>zu Spalten 3 bis 5: Höhe der Zuschläge wurde durch die zuständigen Spitzenorganisationen noch nicht vereinbart.</p>	k. A.	k. A.	-
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 1 Nutzungszuschlagsgesetz - NutzZG</p>	k. A.	k. A.	k. A.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe

Geschäftsbereich	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2008	Soll 2007	Ist 2006
1	2	3	4	5
16	Abgabezweck: Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastuktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die entsprechenden Zuschläge der Gesetzlichen Krankenversicherung.	k. A.	k. A.	289,14
	verpflichtet: Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt: in § 2 Abs. 1 NutzZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung			
	Bezeichnung: Abwasserabgabe			
	Rechtsgrundlagen: §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz			
	Abgabezweck: Wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers			
	verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)			
begünstigt: Länder				